

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 954/3/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Ge-  
werbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeord-  
nungsnovelle 1995); Stellungnahme

BUNDESREGIERUNG	
GEWERBEORDNUNG	
Nr. 13	-GE/10 RT
Datum: 31. AUG. 1995	
Verf. 1. Sep. 1995	

An das

Präsidium des Nationalrates

*Glantschnig*  
*Dr. Schrefbeck*

**1017 WIEN**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 23. August 1995  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

*Debering*

# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

## ABTEILUNG 2 V / VERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 954/3/1995

Auskünfte: Dr. Glantschnig  
Tel Nr.: 0463-536  
Dw.: 30204

**Bezug:**

Bitte Eingaben ausschließlich an die  
Behörde richten und die Geschäfts-  
zahl anführen.

**Betreff:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995); Stellungnahme

**An das  
Bundesministerium für wirtschaftliche  
Angelegenheiten**

**Stubenring 1  
1011 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 21. Juni 1995, Zl. 32.830/8-III/1/95 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1995), nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

### Grundsätzliche Bemerkungen:

1. Der vorliegende Entwurf einer Gewerbeordnungsnovelle 1995, der vorrangig auf den Ausbau und die Präzisierung der Bestimmungen über das zentrale Gewerberegister hinzielt, läßt bedauerlicherweise ernsthafte Bemühungen um Vereinfachungen und Erleichterungen im gewerberechtlichen Verfahren weitestgehend vermissen. Die diesbezüglichen Andeutungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzentwurf werden im Gesetzentwurf selber nicht konkretisiert.
2. Vermissen läßt der vorgelegte Gesetzentwurf weiters eine Offenlegung der Kostenfolgen des gegenständlichen Entwurfes für den Bereich der Landesvollziehung. Im Vorblatt zum Gesetzentwurf wird zwar darauf hingewiesen, daß das

Projekt der Einrichtung eines zentralen Gewerberegisters beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die Jahre 1995 und 1996 einen Aufwandaufwand von 8 Mio. Schilling erwarten läßt, der Verpflichtung nach § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz wonach jedem Entwurf für ein Bundesgesetz das Mehrausgaben für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft erwarten läßt, eine Stellungnahme zu diesen finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, wird mit dem Gesetzentwurf allerdings nicht entsprochen.

### Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Zu Art. I Z. 4:

Übersichtlicher und leichter verständlich wäre die Regelung, wenn anstatt eines neuen Absatzes zu schaffen, die Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z. 5 entsprechend adaptiert würde.

Zu Art. I Z. 7:

Die derzeit geltende Regelung bietet zwar im ausreichendem Maße Anknüpfungspunkte, um die Anzahl der übernommenen Geschäftsführerfunktionen zu beschränken. Mit der gesetzlichen Einschränkung auf zwei Geschäftsführerfunktionen würde die Beweislast den Antragsteller treffen. Auf Grund der widerlegbaren Vermutung, wonach die entsprechende Betätigung nur bei der Ausübung von zwei Geschäftsführerfunktionen möglich ist, tritt die Umkehr der Beweislast ein, die die Durchführung eines solchen Verfahrens in Zukunft für die Behörde erleichtern wird.

Zu Art. I Z. 19:

Diese Regelung macht für die Gewerbeanmeldung einen weiteren Beleg notwendig, was vermehrten Verwaltungsaufwand bedingt. Im Hinblick darauf, daß dieses Erfordernis auf Umstände abstellt, die in der Praxis kaum vorkommen, erscheint der zwingende zusätzliche Aufwand vermeidbar.

Zu Art. I Z. 21:

Der letzte Satz des § 341 Abs. 2 müßte wohl zum Ausdruck bringen, daß diese Belege zusätzlich anzuschließen sind.

Zu Art. I Z. 22:

Es erhebt sich die Frage, ob ein Bedarf nach einer derart ins Detail gehenden Regelung im Gegenstand erforderlich ist, oder ob das zuständige Verwaltungsorgan

nicht besser selbst entscheiden können sollte, welche Unterlagen für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Wenn man schon die Bestimmung über die beizubringenden Unterlagen derart zu präzisieren für erforderlich erachtet, müßte berücksichtigt werden, daß es zu Ungereimtheiten hinsichtlich des befähigten Arbeitnehmers im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen des § 37 Abs. 1 kommen kann.

Zu Art. I Z. 23:

Der Ausbau des Gewerberegisters in der beabsichtigten Art führt zu einem erhöhten administrativen Aufwand (Kosten hinsichtlich der technischen Vorkehrungen, Kosten auf den Personalsektor). Der einzelne Antragsteller wird nur zum Teil entlastet, da erst auf Grund der nach wie vor beizubringenden Dokumente die zuständige Behörde eruiert werden kann. Unzweifelhaft ist, daß das Verwaltungsverfahren rascher durchgeführt werden kann, da Informationen nicht mehr schriftlich angefordert werden müssen, sondern abrufbar sind. Eine Gefahr kann allerdings darin bestehen, daß die Summe der abrufbaren Informationen den Interessen des Datenschutzes zuwiderläuft.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 23. August 1995  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

